

# Geheimhaltungsvereinbarung

## auf Gegenseitigkeit

zwischen

[Name des Vertragspartners einfügen]  
[Adresse des Vertragspartners einfügen]

genannt- -nachstehend »[Name des Vertragspartners einfügen]«

und der

**Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.,**  
Hansastraße 27 c, 80686 München

-nachstehend »FhG« genannt-

für ihr

[Name des FhI einfügen]

annt- -nachstehend »FhI« ge-

[Name des Vertragspartners einfügen] und FhI beabsichtigen auf dem Gebiet:

[Definition des Gebietes einfügen]

zusammenzuarbeiten. Im Hinblick auf die geplante Zusammenarbeit kann es erforderlich sein, geheimhaltungsbedürftige Informationen zugänglich zu machen. Um bereits vor Abschluss eines Vertrages Gespräche in der erforderlichen Offenheit zu ermöglichen, wird folgendes vereinbart:

- 1 Geheimhaltungsbedürftige Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle als geheimhaltungsbedürftig bezeichneten Informationen technischer oder geschäftlicher Art und Unterlagen, die [Vertragspartner einfügen] oder das FhI vom jeweils anderen erhalten hat.
  
- 2 [Vertragspartner einfügen] und FhG verpflichten sich, die geheimhaltungsbedürftigen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten zugänglich werden.
  
- 3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen entfällt, soweit diese
  - a) dem anderen Vertragspartner vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder
  - b) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder
  - c) im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder
  - d) von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keinen Zugang zu den mitgeteilten geheimhaltungsbedürftigen Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.
  
- 4 [Vertragspartner einfügen] und FhG sind ohne ausdrückliche Zustimmung des jeweils anderen nicht berechtigt, geheimhaltungsbedürftige Informationen ganz oder teilweise weiterzugeben oder zu kopieren, es sei denn, dass dies zur Vorbereitung der Zusammenarbeit erforderlich und sichergestellt ist, dass nur die Mitarbeiter die Informationen oder Unterlagen/Kopien erhalten, die sie zur Vorbereitung der Zusammenarbeit benötigen.

Sämtliche Unterlagen und evtl. davon gefertigte Kopien sind auf Anforderung des übergebenden Vertragspartners, jedoch spätestens bis zum Ablauf dieser Vereinbarung zurückzugeben. Diese Verpflichtung gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs sowie für geheimhaltungsbedürftige Informationen und Kopien davon, die der jeweils andere Vertragspartner nach geltendem Recht aufbewahren muss.

- 5 [Vertragspartner einfügen] und FhG verpflichten sich, geheimhaltungsbedürftige Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zu verwerten, insbesondere keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Nutzungs- und Benutzungsrechte an geheimhaltungsbedürftigen Informationen, dem damit verbundenen Know-how oder ggfs. darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechten werden aufgrund dieser Vereinbarung nicht erteilt.

Eine Haftung für die Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutzrechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit der geheimhaltungsbedürftigen Informationen wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

- 6 Muster, Stoffe oder sonstige Materialien, die von FhI oder [Vertragspartner einfügen] dem anderen übergeben werden, sind gemäß Ziff. 2 bis 5 dieser Vereinbarung geheim zu halten und dürfen von dem Empfänger nur für den jeweils genannten Zweck verwendet werden.

Der Empfänger von Mustern, Stoffen oder sonstigen Materialien darf diese ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners insbesondere nicht auf Zusammensetzung und/oder Herstellung weder chemisch noch anderweitig untersuchen.

Nach Beendigung des genannten Zwecks sind noch nicht verbrauchte oder zerstörte Muster, Stoffe oder sonstige Materialien an den anderen Vertragspartner zurückzugeben, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde oder eine Pflicht des Empfängers zur Archivierung besteht.

- 7 Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam und hat eine Laufzeit von [Anzahl der Monate einfügen] Monaten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung

besteht bis [Anzahl der Jahre einfügen] Jahre nach Laufzeitende dieser Vereinbarung.

- 8 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.
  
- 9 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 10 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.

[Sitz des Vertragspartners einfügen] ,

[Sitz des Fhl einfügen] ,

Fraunhofer-Gesellschaft  
zur Förderung der angewandten  
Forschung e.V.

[Name des Unterzeichnenden einfügen]

[Name des Unterzeichnenden einfügen]